



# Elmshorn

Der Bürgermeister

Haupt- und Rechtsamt

Stadt Elmshorn | Der Bürgermeister | Postfach 11 03 | 25333 Elmshorn

**Rathaus** Stadt Elmshorn  
Der Bürgermeister  
Schulstraße 15 – 17  
25335 Elmshorn

**Telefon** (0 41 21) 231 – 0  
**E-Mail** info@elmshorn.de  
**Web** www.elmshorn.de



**Sprechzeiten** Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

---

**Ansprechpartner/in** Herr Meisberger  
**Zimmer** Königstraße 17 / 4. OG  
**Telefon** (0 41 21) 231 – 288  
**Fax** (0 41 21) 2 23 84  
**E-Mail** messeberufelive@elmshorn.de  
**Datum** 26.03.2020

## 11. Messe Berufe live | Elmshorn bildet aus

am Freitag, 6. November 2020, im Rathaus Elmshorn

Informieren • Sehen • Hören • Schmecken • Überlegen • Testen

### Tipps rund um den Berufseinstieg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zum 10. Geburtstag von „Berufe live“ im vergangenen Jahr wurde eines ganz deutlich: Diese Messe für junge Menschen ist zu einem festen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Elmshorn geworden. Doch nicht nur die jungen Menschen prägen diese Veranstaltung, sondern natürlich auch die Betriebe und Institutionen, die dort ihre Angebote zur Ausbildung und zum beruflichen Werdegang präsentieren. 2019 nutzten über 50 Aussteller das Gelände im und am Rathaus bis auf den letzten Quadratmeter aus.

Die durchweg positive Resonanz und enorme Nachfrage sind Grund genug, diese Veranstaltung auch 2020 anzubieten. Deswegen präsentiert das Netzwerk aus Stadt Elmshorn, Stadtmarketing Elmshorn e.V., VR Bank in Holstein, Sparkasse Elmshorn, Bundesagentur für Arbeit, Kreishandwerkerschaft, berufsbildenden und allgemeinen Schulen am 6. November zum 11. Mal die Messe „Berufe live“.

Ziel soll es sein, berufliche Orientierung und Werte zu vermitteln. Es gilt, Wege in die Berufs- und Arbeitswelt aufzuzeigen. Gleichzeitig bietet die Messe auch eine Plattform, um Kontakte zu Auszubildenden und den Ausbildungsleitern zu knüpfen, die praktische Hilfestellungen und Tipps für die eigenen Bewerbungen geben können. Darüber hinaus sollen mit dieser Messe Themen wie Aus- und Weiterbildung vermehrt in die öffentliche Diskussion gebracht werden. Ein wichtiges Anliegen ist es, die Verknüpfung der Bereiche Schule, Wirtschaft und Kommune weiter voranzutreiben.

---

**Sparkasse:**  
IBAN: DE12 2215 0000 0000 0001 16  
BIC: NOLADE21ELH

**Volksbank:**  
IBAN: DE21 2219 1405 0017 0736 10  
BIC: GENODEF1PIN

**Gläubigeridentifikationsnummer:**  
DE94STK00000034555



Weitere Bankverbindungen siehe [www.elmshorn.de](http://www.elmshorn.de)

metropolregion hamburg

Selbstverständlich soll die Messe auch ganz praktisch helfen, Ausbildungsstellen und Praktikumsplätze zu vermitteln. Die Messe richtet sich an die Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der 8. Klasse, ihre Eltern, die Lehrkräfte sowie auch an Menschen in beruflicher Um- oder Neuorientierung in der Stadtregion Elmshorn. Aber auch alle anderen Interessierten sind ganz herzlich eingeladen.

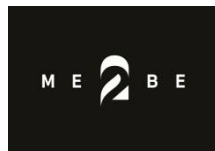
Beteiligen Sie sich an der Messe und nutzen Sie die Chance, mit potentiellen Nachwuchskandidaten für ihre Berufsbranche ins Gespräch zu kommen. Bieten Sie den jungen Menschen die Gelegenheit, Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Zukunftschancen zu entdecken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mario Meisberger  
Projektleitung



wurde 2019 unterstützt von



**Bitte per Post oder E-Mail zurücksenden an:**

Stadt Elmshorn  
Der Bürgermeister  
Öffentlichkeitsarbeit  
Herr Meisberger  
Schulstraße 15 - 17  
25335 Elmshorn

[messeberufelive@elmshorn.de](mailto:messeberufelive@elmshorn.de)



**11. Messe "Berufe live"**  
**6. November 2020**  
Stadt Elmshorn - Rathaus  
Schulstraße 15 – 17  
25335 Elmshorn

**ANMELDE-UNTERLAGEN**

<b><u>Kontaktadresse</u></b>	
Firma:	_____
	_____
Ansprechpartner/in:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Telefon:	_____
E-Mail:	_____
	_____
Homepage:	_____
Rechnungsanschrift:	_____
	_____
	_____
	_____

### **Standanmeldung**

Wir bestellen hiermit die unten angegebene Ausstellungsfläche zum Preis von **39,90 € zzgl. MwSt.** je m<sup>2</sup>, mit einer Steckdose (max. 3 KW), Stromverbrauch inklusive.

- Bitte buchen Sie für uns eine Ausstellungsfläche mit \_\_\_\_ m<sup>2</sup>,  
Breite \_\_\_\_ m und Tiefe \_\_\_\_ m.
- Wir benötigen Strom.

### **Zusatzleistungen:**

<b>Messemobiliar</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Preis*</b>	<b>Anzahl</b>
Stehtisch	weiß oder schwarz	30,80 €	_____
Barhocker		19,25 €	_____
Infotresen	weiß   - 1100 x 500 x 1000mm	46,20 €	_____
Sideboard	weiß   - 1000 x 400 x 800mm	30,25 €	_____
Flipchart auf Rollen	Tafelgröße: 670 x 950mm   beschreibbar höhenverstellbar: 1820-2000mm   Blockfixierung   Stifteablage	27,50 €	_____
Moderationstafel	mit Rollen	33,00 €	_____
Bistrotisch	Aluminium	16,50 €	_____
LED-Scheinwerfer	7x 10W RGBA   15° Abstrahlwinkel	11,00 €	_____
Langarmstrahler	Klemmbereich 15mm-55mm   300W   Leuchtenkopf 90° schwenkbar   Stablänge: bis 520mm	11,00 €	_____
LED-Fluter	LED 4000K   8000lm   100° Abstrahlwinkel	11,00 €	_____
Monitor 46"	Full HD-Panel	198,00 €	_____
Fernseher 55"	Full HD LCD Panel   inkl. USB-Anschluss	275,00 €	_____
Fernseher 65"	Full HD LCD Panel   inkl. USB-Anschluss	363,00 €	_____

Weiteres Messemobiliar auf Anfrage \_\_\_\_\_

\* Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

### **Standgestaltung**

- Wir benötigen einen Messestand mit festen Messewänden (Preis auf Anfrage)



## Messe-Magazin

Wir benötigen für das Messe-Magazin in DIN A5 Format ein Firmenporträt Ihres Unternehmens. Bitte senden Sie uns bitte ein kurzes Firmenporträt, in dem Sie Ihre Ausbildungsberufe mit Ansprechpartner bei Bewerbungsfragen vorstellen, und ein aktuelles Firmenlogo (**Deadline 31.05.2020**) an [messeberufelive@elmshorn.de](mailto:messeberufelive@elmshorn.de)

Sie können eine Anzeige nach Ihren Wünschen gestalten und in einem der unten angegebenen Formate einreichen. Das graue Feld ("Ausbildungscheck") obliegt unserer Gestaltung. **Ich bitte um Verständnis, dass unsere Grafikerin die Gestaltung und auch Änderungen in der Anzeige vom Vorjahr nicht übernehmen kann. Auch nimmt sie keine Änderungen in den von Ihnen gestalteten Kurzporträts vor.**

Wichtig ist, falls wir das Porträt vom Vorjahr verwenden dürfen, dass Sie dieses auf den aktuellen Stand bringen.

Die Grafiken und Fotos müssen eine Mindestgröße (Auflösung) von 300 dpi haben.

**Querformat**  
12,5 cm (b) x 11,5 cm (h)



↓  
**Muster**



**Hochformat**  
7,0 cm (b) x 19,0 cm (h)



oder



Ebenfalls benötigen wir die Übertragung der einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Bildbearbeitung und öffentliches Zugänglichmachung zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht beschränkt) – bitte füllen Sie das beigelegte Formular aus und senden es ebenfalls an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Das Messe-Magazin wird mit einer Auflage von mindestens 1.500 Exemplaren gedruckt. Bereits vor der Messe wird das Magazin an die Schüler verteilt.

**Wichtig für die Organisation:**

Am Messetag sind wir voraussichtlich mit \_\_\_\_\_ (Anzahl der Mitarbeiter)  
Personen vor Ort und benötigen folgende Anzahl an Parkscheinen (max. 2): \_\_\_\_\_

Mit vollzogener Unterschrift werden die Teilnahmebedingungen für die 11. Messe Berufe live rechtsverbindlich anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

Veranstalter:

Stadt Elmshorn  
Schulstraße 15 – 17

Der Bürgermeister  
25335 Elmshorn

Haupt- und Rechtsamt  
Tel. 04121/231-288

Öffentlichkeitsarbeit Mario Meisberger  
email: messeberufelive@elmshorn.de

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller für die Messe "Berufe live"

### 1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

#### 1.1. Veranstalter:

Stadt Elmshorn  
Der Bürgermeister  
Öffentlichkeitsarbeit  
Schulstraße 15-17  
25335 Elmshorn

- nachfolgend im Text "Veranstalter" genannt –

#### 1.2. Die örtliche Vorbereitung und Durchführung der Messe ist von dem Veranstalter übertragen an das

Stadtmarketing Elmshorn e.V.  
Königstraße 17  
25335 Elmshorn

- nachfolgend im Text "Stadtmarketing" genannt –

#### 1.3. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter werden durch diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, die „Besonderen Ausstellerbedingungen“, die Anmeldung und ggf. übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller gesondert schriftlich zugehen, geregelt. Von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichende oder weitergehende Regelungen in der „Anmeldung“, den „Besonderen Ausstellerbedingungen“ und ggf. übrigen Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

### 2. Anmeldung und Zulassung

#### 2.1. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter unter Anerkennung sämtlicher in Ziff. 1.3 genannten Vertragsbedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Vertragspartner ist, der unter Ziff. 1.1. genannte Veranstalter. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

#### 2.2. Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen alle Bedingungen und Richtlinien einhalten.

#### 2.3. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über die Presse und über elektronische Medien verbreitet werden.

#### 2.4. Nach Eingang der Anmeldung wird sich das Stadtmarketing mit dem Aussteller in Verbindung setzen, um die Standfläche abzustimmen. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller ggf. vor Ort unterrichten.

#### 2.5. Der Aussteller wird zunächst vorläufig zugelassen

- nach Maß der vorhandenen Ausstellungsfläche
- sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen der Konzeption der Messe entspricht.

Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller sowie der Ausstellungsgüter entscheidet der Veranstalter. Rechtsanspruch auf Zulassung und einen bestimmten Standplatz be-

steht nicht. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgüter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Zulassungen werden nach der Reihenfolge der Anmeldungseingänge berücksichtigt. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet, sind aber für den Veranstalter nicht bindend. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die endgültige Zulassung erfolgt nach Eingang des Rechnungsbetrags.

#### 2.6. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand (Gemeinschaftsstand), so haftet jede von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen an die – Aussteller.

#### 2.7. **Anmeldeschluss ist Sonntag, 31.05.2020.**

### 3. Stände/Standplätze

Die für die Veranstaltung vermieteten Standplätze werden ohne Inventar gebucht, d. h., es handelt sich um reine Standflächen. Jeder Aussteller hat in eigener Verantwortung für Errichtung und Gestaltung seines Standes zu sorgen. Hierbei sind die jeweils gebuchten Standmaße unbedingt einzuhalten und keinesfalls zu überschreiten.

### 4. Öffnungszeiten

#### 4.1. Die Öffnungszeiten der Messe "Berufe live" am Freitag, den 6. November 2020 sind von 9.00 bis 15.30 Uhr. Während der gesamten Öffnungszeiten muss der Standplatz sichtbar belegt sein. Ein frühzeitiger Abbau ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln ist eine **Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Netto-Vertragssumme** fällig.

#### 4.2. Mit Übersendung der besonderen Ausstellerbedingungen werden dem Aussteller die Auf- und Abbauezeiten mitgeteilt. Der Aufbau darf nur in der Zeit von 13 bis 18 Uhr am Donnerstag, den 5. November 2019, stattfinden. Abweichungen bedürfen der Absprache.

### 5. Zahlungsbedingungen

#### 5.1. Das Stadtmarketing erstellt Rechnungen über die Standmieten, Sponsoring und sonstige Leistungen oder Lieferungen. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### 5.2. Vollständige und fristgerechte Bezahlung der Standmiete, des Sponsorings und der sonstigen Leistungen oder Lieferungen ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Messe. Mit dem Erhalt der Rechnung und Eingang der Zahlung des Ausstellers ist die Anmeldung verbindlich bestätigt. Die Rechnung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Messe "Berufe live" zu entrichten. Bei Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkt und nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben, den Aussteller von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen und ggf. anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen und Schadensersatz gem. Ziff. 6.2. zu erheben.

### 6. Rücktritt und Nichtteilnahme, Schadensersatz

#### 6.1. Ein Rücktritt des Ausstellers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei dem Veranstalter wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs bei dem Veranstalter maßgebend. Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung (Ziff. 2.1) ist grundsätzlich nicht möglich.

#### 6.2. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers oder im Falle der Ziff. 5.3. wird die Zahlung des gesamten Beteiligungspreises fällig. Gelingt es dem Veranstalter, die Fläche anderweitig zu



vermieten (keine Belegung durch Austausch), hat der Aussteller 25% des Teilnahmepreises, mindestens 50,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als entgangenen Gewinn und Ersatz der Kosten für den Verwaltungsaufwand zu zahlen.

#### 7. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung der Forderungen gegen den Veranstalter, die Aufrechnung gegen den Teilnahmebetrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

#### 8. Gestaltung der Standfläche

8.1. Eine Entwurfsskizze des geplanten Messebestandes ist spätestens bis zum 31.07.2020 beim Stadtmarketing einzureichen.

8.2. Die Gestaltung der Stände bleibt bei Einhaltung aller Vertragsbedingungen (siehe Ziff. 1.3.) jedem Aussteller überlassen. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, den Aufbau und/oder Betrieb unsicherer, unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände jederzeit zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abändern zu lassen.

8.3. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten der Ausstellung ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial freigeräumt sein.

8.4. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderung und Aufbauten müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt.

8.5. Ausstellungsgut und Standausrüstung, die durch Aussehen, Geruch, mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend wirken, müssen auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften vorab hingewiesen wurde und der Veranstalter die Zulassung erteilt hat. Wenn sich der Aussteller weigert, die störenden Gegenstände zu entfernen, kann der Veranstalter den Stand schließen. Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebetrag und der Standmiete oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.

8.6. Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Sachen, die als gefährliche Güter gekennzeichnet sind oder generell Menschen und Sachen gefährden könnten, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.

8.7. Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:

a) Dekorationen, Aufbauten und Verkleidungen müssen nachweislich mindestens nach DIN 4102, B1 schwer entflammbar sein. Es wird empfohlen, von der Firma, welche mit der Ausstellungsdekoration beauftragt wurde, die entsprechende Bestätigung zu fordern. Die Verwendung von Stroh, Reet, Bambus, Tannengrün oder ähnlichem Material ist unzulässig. Deckenbespannung aus Stoff – auch aus schwer entflammbarem – sind über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht zulässig.

b) Alle Versorgungsanlagen (z. B. Strom) dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Ausstellungsinstallateure hergestellt werden. Elektrische Geräte, die Rundfunk-, Fernseh- und Mikrofonanlagen stören, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort außer Betrieb gesetzt werden.

c) Elektrische Kochplatten müssen auf nicht brennbaren Unterlagen stehen. Die Verwendung von Gas- und Ölfuerungsanlagen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete und nicht genehmigte Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.

d) Packmaterial, gleich welcher Art und Menge, darf im Ausstellungsbereich auf Anweisung der Feuerwehr nicht untergebracht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, selbst für die sichere Einlagerung seiner Verpackungen Sorge zu tragen, bzw. diese abzufahren und zum Aufbau wieder anzuliefern.

e) Alle Sicherheitseinrichtungen und Zugänge zu Betriebsräumen sind immer freizuhalten. Sie dürfen nicht eingeeengt und unkenntlich gemacht werden. Besuchergänge gelten beim Auf- und Abbau als Fluchtwege.

f) Laut behördlicher Vorschriften müssen alle Treppenaufgänge, begehbare Stege und Podeste, die höher als 20 cm sind, mit Seitengeländer ausgerüstet sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

g) Der Aussteller ist verpflichtet, an ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten jederzeit nach seinem Ermessen zu untersagen.

8.8. Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der in den "Besonderen Ausstellerbedingungen" genannte Zeitpunkt ist der verbindliche Fixtermin für den Abbau. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen sämtliche von dem Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch auf dem Ausstellungsgelände bzw. den Ausstellungsräumen befindliche Güter – auch solche, die während der Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden - lehnt der Veranstalter jegliche Verantwortung ab.

Wenn absehbar ist, dass der Abbauende durch den Aussteller nicht einzuhalten sein wird (z. B. durch das nicht rechtzeitige Erscheinen der Abbaukräfte, jedoch nicht vor dem angegebenen Abbaubeginn), ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne dass es einer weiteren Aufforderung an den Aussteller bedarf, den Abbau durch eigene Kräfte vorzunehmen oder Dritte mit dem Abbau zu beauftragen. Der Aussteller trägt die entstandenen Kosten. Der Veranstalter haftet im Rahmen der in Ziff. 8 vereinbarten Beschränkungen nur für eigenübliche Sorgfalt.

Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Ausstellungsgüter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; er ist ferner berechtigt, die Entfernung und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

8.9. Vor dem offiziellen Abbaubeginn ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen oder beginnen zu lassen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ist der Veranstalter berechtigt, den vorzeitigen Abbau zu unterbinden und vom Aussteller eine **Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Nettostandmiete** zu erheben.

8.10. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten, ihre Erfüllungsgehilfen oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

8.11. Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund einer durch den Aussteller verursachten verspäteten Schadensmeldung die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

#### 9. Ausstellungsgüter und Standpersonal

Ausstellungsgüter sind Produkte und Dienstleistungen rund um das Messethema.

## **10. Versicherung und Haftpflicht**

- 10.1. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit der Aussteller.
- 10.2. Die Wände, Decken und Böden des Messegeländes dürfen nicht (z.B. durch Wasser, Nageln, Bohren oder Bekleben) beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller zu ersetzen.

## **11. Reinigung und Müllentsorgung**

- 11.1. Das Stadtmarketing sorgt für die allgemeine Reinigung der Ausstellungsräume. Die Reinigung seines Standes obliegt allein dem Aussteller; sie muss vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.
- 11.2. Die Ausstellungsfläche ist so zu verlassen, wie Sie vorgefunden wurde. Eine Endabnahme durch das Stadtmarketing ist unbedingt erforderlich. Sollte die Ausstellungsfläche nach Abbau des Mieters durch Müll etc. verunreinigt sein, trägt der Mieter die Kosten für die beauftragte Müllentsorgung.

## **12. Bewachung**

Die Standbewachung während der Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauphasen. Es wird allen Ausstellern dringend empfohlen, den Ausstellungsstand zu keiner Zeit unbeaufsichtigt zu lassen und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Veranstalter sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung für eine allgemeine Bewachung des Ausstellungsgebietes, bzw. für dessen Verschluss. Eine Bewachung einzelner Stände erfolgt ausdrücklich zu keiner Zeit. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

## **13. Foto- und Filmaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigt.

## **14. Werbung**

- 14.1. Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter, soweit diese das Messethema betreffen, erlaubt, sowie diese angemeldet und zugelassen sind.
- 14.2. Lautsprecherwerbung und Film- oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Güter und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung Lärm erzeugend ist.
- 14.3. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wiedergabe von mechanisch oder elektronisch vielfältigen Tonträgern oder Aufführungen eine vom Aussteller selbst zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirks-Direktion der GEMA erfordert. GEMA-Kosten, die bei Nicht-Anmeldung anfallen, werden an den Teilnehmer weiterberechnet.
- 14.4. Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.

## **15. Messemagazin**

- 15.1. Die Aussteller verpflichten sich, eine Firmeneintragung in das offizielle Messemagazin aufnehmen zu lassen. Die Einsendung des Firmenportraits erfolgt mit der Einreichung der Anmeldung bis spätestens 31.05.2020. Einzelheiten sind in den "Besonderen Ausstellerbedingungen" ausgewiesen.

## **16. Vorbehalte**

- 16.1. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder - falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die vom Aussteller benutzte Standfläche - auch während der Ausstellung - zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.
- 16.2. Der Veranstalter hat auch das Recht, die Ausstellung jederzeit ganz abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und/oder die unveränderte Durchführung wirtschaftlich oder organisatorisch unzumutbar ist oder wird.
- 16.3. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder deren Folgen, oder aus nicht von ihr vertretenen Gründen die begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsbetrages.

## **17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

- 17.1. Der Aussteller unterwirft sich während der gesamten Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauphasen auf dem für die Ausstellung genutzten Gelände und in allen für die Ausstellung genutzten Räumen und Einrichtungen dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veranstalters oder des Stadtmarketings, ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten, es sei denn, die Anordnungen verstoßen offensichtlich gegen geltendes Recht.
- 17.2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gegen die im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen berechtigt den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht umgehend eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und zum Verweis vom Ausstellungsgelände.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Elmshorn. Es gilt deutsches Recht.
- 18.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder der in Ziffer 1.3. genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## Besondere Ausstellerbedingungen für die Messe "Berufe live"

Ausstellungsspezifische Ergänzungen zu den "Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Aussteller"

Ausstellung/Messe:	<b>Berufe live 2020</b>	
Ausstellungsort:	<b>Rathaus der Stadt Elmshorn Schulstraße 15-17 25335 Elmshorn</b>	
Ausstellungsdauer:	<b>Freitag, 6. November 2020</b>	<b>09.00 – 15.30 Uhr</b>
Aufbauzeit:	<b>Donnerstag, 5. November 2020</b>	<b>13.00 - 18.00 Uhr</b>
Öffnungszeiten:	<b>Freitag, 6. November 2020</b>	<b>09.00 - 15.30 Uhr</b>
Abbauzeit:	<b>Freitag, 6. November 2020</b>	<b>15.30 - 18.00 Uhr</b>

Bitte beachten Sie, dass ein **vorzeitiger Abbau**, auch das Einräumen von Werbematerial, von dem Veranstalter strengstens untersagt ist und die Nichteinhaltung mit einer **Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Nettostandmiete** geahndet wird.

**Beteiligungspreise:** Der Beteiligungspreis je m<sup>2</sup> beträgt **39,90 € zzgl. MwSt.**, mit einer Steckdose (max. 3 KW), Stromverbrauch inklusive

Die Gesamtstromleistung der Messe erlaubt es nicht, Baustrahler zum Ausleuchten der Messestände zu verwenden.

**Parken:** Bitte melden Sie sich bei Ankunft an der Messeinformation im Foyer des Rathauses. Dort wird Ihnen von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihr Standplatz zugewiesen und Sie erhalten Informationen über Parkmöglichkeiten. Ihr Fahrzeug darf nur zum Be- und Entladen auf den vorgesehenen Flächen stehen.

Es ist **nicht gestattet**, am Aufbau- und Messttag dauerhaft im Park vor dem Haupteingang des Rathauses zu parken.

Es ist **nicht gestattet**, am Aufbau- und Messttag auf den Vorplatz des Rathauses, auf dem das Messezelt aufgebaut ist, zu fahren und zu parken.

## 11. Messe Berufe live | Elmshorn bildet aus

am Freitag, 6. November 2020, im Rathaus Elmshorn

Informieren • Sehen • Hören • Schmecken • Überlegen • Testen

### Tipps rund um den Berufseinstieg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir freuen uns sehr, wenn Sie auf der Messe "Berufe live" 2020 als Aussteller präsent sind. Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie auch die Informationen zur finanziellen Unterstützung der 11. Messe "Berufe live" in Form eines Sponsorings oder einer Spende.

Als Sponsor/Spender der Messe wird Ihnen der reguläre Preis für die Standmiete Ihres gebuchten Messestands berechnet.

Sie haben aber auch die Möglichkeit die Messe **zusätzlich** zu unterstützen. Bitte geben Sie an, in welcher Höhe Sie einen Sponsoring-/Spendenbeitrag leisten möchten:

- Netto-Standmiete (verdoppeln) \_\_\_\_\_
- Sponsorensumme (netto) \_\_\_\_\_
- Spendensumme \_\_\_\_\_

Als Sponsorenpaket erhalten Sie im Jahr 2020:

- Eine Einladung zu der Pressekonferenz
- Ihr Logo auf Plakaten, Flyern und im Messemagazin
- Eine Auflistung der Sponsoren im Internet unter <https://www.elmshorn.de/INTERNET/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Wirtschaft/Projekte-Messen/Messe-Berufe-live>
- Catering-Gutscheine am Messetag für die anwesende Standbesetzung
- Zwei oder mehr Parkplatzberechtigungsscheine für den Messetag am Buttermarkt
- eine Rechnung über den Sponsorenbeitrag (inklusive der MwSt.)

Die Höhe Ihres Sponsorenbeitrages entscheidet über die Rangfolge der Aufführung Ihres Firmen-/Unternehmens-/Institutionslogos in sämtlichen mit der Messe zusammenhängenden Internet- und Printprodukten. Bei gleich hohen Sponsorenbeiträgen entscheidet der Eingang der Sponsorenanmeldung über die Rangfolge.

Über den Spendenbeitrag erhalten Sie eine Spendenbescheinigung.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie über Einzelheiten informiert werden, stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mario Meisberger  
Projektleitung

# Sponsoren-Vertrag

## Geldleistung

zwischen

### Vertragspartner I:

Unternehmen: Stadt Elmshorn · Der Bürgermeister · Öffentlichkeitsarbeit

Im Auftrag: Herr Mario Meisberger

Anschrift: Schulstraße 15-17 · 25335 Elmshorn

und

### Vertragspartner II:

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### §1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Vertragspartner II stellt zur Förderung von Vertragspartner I zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner I den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt §3.

### §2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

1. Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt.
3. Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung.
4. Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
5. Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

### §3

Vertragspartner II überweist nach Eingang der Rechnung dem Rechnungssteller (Stadtmarketing Elmshorn e. V.) einen Geldbetrag zzgl. MwSt. in Höhe von ..... EUR ..... (in Worten) für die Messe "Berufe live"

2020 auf das Konto der Sparkasse Elmshorn, IBAN: DE87 2215 0000 0001 1344 42, BIC: NOLADE21ELH unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: **Messe "Berufe live"**

Vertragspartner I verpflichtet sich im Gegenzug folgende Werbung für Vertragspartner II

- Einladung zu allen Pressekonferenzen
- Ihr Logo auf den Plakaten, Flyern und im Messemagazin
- Eine Auflistung der Sponsoren auf der Homepage der Stadt Elmshorn und des Stadtmarketing Elmshorn e. V. sowie bei Facebook

zu gewährleisten. Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Als Gegenleistung erhält der Vertragspartner II außerdem

- Catering-Gutscheine am Messetag für die anwesende Standbesetzung
- Zwei oder mehr Parkplatzberechtigungsscheine für den Messetag auf dem Buttermarkt
- Eine Rechnung über den Sponsorenbeitrag inkl. der MwSt.

Der Sponsorenbeitrag wird nach Eingang der Rechnung sofort fällig.

#### §4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Vertragspartners II Vertragspartner I rechtzeitig i. S. des §3 zur Verfügung gestellt.

#### §5

Den Vertragspartner I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners II.

#### §6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum von Vertragspartner I Vertragspartner II keine Rechte an den Produkten/Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

#### §7

Vertragspartner I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

#### §8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund vorzeitig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges

Verhalten droht. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Vertragspartner II ist nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit Vertragspartner I noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§11

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

§12

Gerichtsstand ist Elmshorn.

---

Ort/Datum

---

Vertragspartner I

---

Ort/Datum

---

Vertragspartner II

# Sponsoren-Vertrag

## Sachleistung

zwischen

### Vertragspartner I:

Unternehmen: Stadt Elmshorn · Der Bürgermeister · Öffentlichkeitsarbeit

Im Auftrag: Herr Mario Meisberger

Anschrift: Schulstraße 15-17 · 25335 Elmshorn

und

### Vertragspartner II:

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### §1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Vertragspartner II stellt zur Förderung von Vertragspartner I zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner I den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt §3.

### §2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

1. Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt.
3. Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung.
4. Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
5. Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

### §3

Vertragspartner II übernimmt die Kosten für (z. B. Flyer, Messe-Magazin, etc.)..... in Höhe von ..... für die Messe "Berufe live". Vertragspartner I gestaltet und vergibt



ggfs. den Auftrag. Die Rechnung erhält Vertragspartner II direkt von dem beauftragten Unternehmen.

Vertragspartner I verpflichtet sich im Gegenzug folgende Werbung für Vertragspartner II

- Einladung zu allen Pressekonferenzen
- Ihr Logo auf den Plakaten, Flyern und im Messemagazin
- Eine Auflistung der Sponsoren auf der Homepage der Stadt Elmshorn und des Stadtmarketing Elmshorn e. V. sowie bei Facebook

zu gewährleisten. Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Als Gegenleistung erhält der Vertragspartner II außerdem

- Catering-Gutscheine am Messetag für die anwesende Standbesetzung
- Zwei oder mehr Parkplatzberechtigungsscheine für den Messetag auf dem Buttermarkt

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch das beauftragte Unternehmen von Vertragspartner II auf das von dem Unternehmen angegebene Konto.

#### §4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Vertragspartners II Vertragspartner I rechtzeitig i. S. des §3 zur Verfügung gestellt.

#### §5

Die Vertragspartner I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners II.

#### §6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum von Vertragspartner I Vertragspartner II keine Rechte an den Produkten/Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

#### §7

Vertragspartner I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

#### §8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund vorzeitig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges

Verhalten droht. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Vertragspartner II ist nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit Vertragspartner I noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§11

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

§12

Gerichtsstand ist Elmshorn.

---

Ort/Datum

---

Vertragspartner I

---

Ort/Datum

---

Vertragspartner II